

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

ausschließlich per E-Mail

Landräte der Landkreise und (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern,

Geschäftszeichen: VIII-621-00000-2016/041-002FL,
Fahrlehrerverband M-V e.V.

Bearbeiter: Michael Fuchs
Telefon: 0385 588-18214
E-Mail: michael.fuchs@em.mv-regierung.de

Datum: 20. März 2020

nachrichtlich:

Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Hundsburgallee 12
18069 Rostock

Technische Prüfstelle des DEKRA e. V.
Senftenberger Str. 30
01998 Klettwitz

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 12 62
18025 Rostock

Verlängerung der Verfallsfristen für Fahrschul Ausbildung, abgeschlossene Prüfungen und Prüfaufträge für den Erwerb von Fahrerlaubnissen nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Im Zusammenhang mit der Pandemie des SARS-CoV-2-Virus kommt es auch zu Einschränkungen bei der Durchführung von theoretischen und praktischen Fahrprüfungen. Nach Absprache zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird daher die Durchführung der Prüfungen nach §§ 16, 17 Fahrerlaubnis-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern ab sofort untersagt. Das Gleiche gilt auch für den in dieser Zeit in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführenden theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht im Sinne von §§ 4, 5 Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Das gleiche gilt ab sofort auch für die Fahrlehrerausbildungsstätten und die Fahrlehrerausbildung, §§ 36 ff. Fahrlehrergesetz.

Bei Fahrschulunterricht und Prüfungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis handelt es sich um Zusammenkünfte und Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich gemäß § 6 der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung). Das gleiche gilt für die Fahrlehrerausbildungsstätten und die Fahrlehrerausbildung. Daher sind sie während des Geltungsbereichs der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung untersagt.

Da der o.g. Ausfall von Fahrschulausbildung und Prüfungen nicht durch die Fahrerlaubnisbewerber zu vertreten sind, werden Ausnahmen hinsichtlich der Fristen zu den Prüfungsaufträgen erteilt. Nach § 74 Absatz 1 FeV wird die Frist des § 16 Absatz 3 Satz 6 FeV von zwei Jahren auf zweieinhalb Jahre, die Frist des § 18 Absatz 2 Satz 1 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate, die Fristen des § 22 Absatz 5 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängert. Dies kann aus Verkehrssicherheitsgründen verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung des Bewerbers beruht.

im Auftrag

gez. Elke Rattunde